

# **Satzung**

## **über**

### **die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze**

#### **vom 29. Juni 1993**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBI.S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert am 12. Dez. 1991 (GBI. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 28. Juni 1993 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wald stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und die Bolzplätze.

#### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Wald dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September morgens von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 20.00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März morgens von 9.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;

3. insbesondere ist das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Mopeds und dergleichen verboten.
4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen.
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
6. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
8. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
10. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
11. Materialien aller Art zu lagern;
12. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst. Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält
  2. entgegen § 5 Abs.2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt;
  3. einer der Benutzungsregeln des § 5 Abs.3 zuwiderhandelt, und zwar
    - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
    - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;

- 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen läßt;
- 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
- 3.5 außer auf Bolzspielplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
- 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
- 3.10 Materialien aller Art lagert;
- 3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
- 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, daß die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i. V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wald, den 29. Juni 1993

Müller, Bürgermeister

Mit Änderungen vom: 28.11.2001